

Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII

Fortbildung 1. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Hilfen für junge Volljährige | 3 |
| A. Jugendhilfe und Alter | 3 |
| B. Voraussetzungen des § 41 SGB VIII | 4 |
| 1. Individuelle Lebenssituation | 4 |
| 2. eigenverantwortliche Lebensführung | 4 |
| a. Wohnfähigkeit | 4 |
| b. Umgang mit Geld | 5 |
| c. Schule, Ausbildung, Beruf | 5 |
| d. soziale Kompetenz | 5 |
| 3. Persönlichkeitsentwicklung | 5 |
| 4. Notwendige Hilfe | 5 |
| C. Rechtsfolge | 6 |
| 1. allgemein | 6 |
| 2. Hilfen | 6 |
| 3. (straf-) justizielle Hilfen | 8 |
| 4. Jugendhilfe für Migranten | 8 |
| D. Umsetzungsprobleme | 8 |
| 1. Erfolgsprognose | 8 |
| 2. Mitwirkungsbereitschaft | 9 |
| E. Nachsorge | 9 |
| F. Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII | 9 |
| 1. Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII allgemein | 9 |
| 2. Abweichung von der alterstypischen Gesundheit, § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII | 10 |
| 3. Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben | 11 |
| 4. Hilfearten | 11 |
| G. Hilfen für junge Volljährige Schnittstellen | 12 |
| 1. Leistungen nach dem SGB VIII | 12 |
| a. Jugendsozialarbeit | 12 |
| b. gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder, § 19 | 13 |
| 2. Leistungen nach dem SGB XII | 13 |
| a. Hilfe in besonderen Lebenslagen, § 67 ff SGB XII | 13 |
| b. Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII | 13 |
| 3. Leistungen nach dem SGB II | 14 |
| a. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 14 |
| b. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalt | 14 |
| 4. Leistungen nach dem SGB III | 14 |
| H. Beteiligung im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) | 14 |
| 1. Hilfeplan | 14 |
| 2. Beteiligung und Beratung | 15 |

| | |
|--|-----------|
| 3. Fortführung der Hilfeplanung | 15 |
| 4. Ablauf einer Hilfe in 10 Schritten | 15 |
| I. Wirtschaftliche Jugendhilfe | 16 |
| 1. Laufende Kosten | 16 |
| 2. Einmalige Kosten | 17 |
| 3. Geldleistungen im Falle einer ambulanten Jugendhilfe | 17 |
| J. Verhältnis junger Volljähriger – Jugendamt – Freier Träger | 18 |
| 1. Junger Volljähriger – Jugendamt | 18 |
| 2. junger Volljähriger – freier Träger | 18 |
| 3. Rechtsbeziehung Jugendamt – Freier Träger | 18 |
| K. Zuständigkeit | 19 |
| 1. Sachliche Zuständigkeit | 19 |
| 2. Örtliche Zuständigkeit | 19 |
| L. Kosten | 20 |

Hilfe für junge Volljährige

Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht enden nicht mit der Volljährigkeit, vielmehr gilt das Jugendhilferecht grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Konstrukt der Hilfe für junge Volljährige war eine Erfindung des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigenalters im Jahre 1974 von 21 auf 18 Jahre. Dies geschah noch unter Geltung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Die Stärkung der Hilfen für junge Volljährige war eine der Schwerpunkte der Jugendhilferechtsreform im Jahr 1990 (BT Drs. 11/5948, S. 43, 44, 78).

Rechtssystematisch knüpft die Konstruktion der Hilfe für junge Volljährige an das Leistungssystem der §§ 27 SGB VIII, also der Hilfen für Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII an. Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Bezüglich Hilfeformen, Verfahren und den notwendigen Lebensunterhalt wird auf die Regelungen für Kinder und Jugendliche verwiesen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anspruchsberechtigten spielt bei der Gewährung der Hilfe keine Rolle. Der sozialrechtliche Nachrang wird über die Kostenbeteiligung wieder hergestellt, die nach Bewilligung der Hilfe und i.d.R. ihrem Beginn vom Jugendamt betrieben wird (§§ 90 ff SGB VIII). Bei ambulanten Hilfen findet in der Regel keine Kostenbeteiligung statt.

Gerade aufgrund der Volljährigkeit ergeben sich jedoch eine Reihe von Abgrenzungsfragen zu anderen Regelungssystemen, insbesondere zum SGB II, III und XII, die weiter unten ebenfalls dargestellt werden.

Derzeit arbeitet die Bundesregierung an einer Reform des SGB VIII, aber auch an einem Bundesteilhabegesetz. Vorgesehen ist u.a., dass zukünftig die Jugendämter für alle Formen der Eingliederungshilfe bei jungen Menschen zuständig sein sollen, das Hilfeplanverfahren soll reformiert und die Hilfen für junge Volljährige beschnitten werden. Mit großer Sorge wird das Ansinnen der Länder registriert, die Hilfen für junge unbegleitete Flüchtlinge gegenüber den inländischen jungen Menschen zu beschneiden. Da jedoch derzeit noch nicht abzusehen ist, wann die Gesetzesänderungen in Kraft treten und welche Reformen dann tatsächlich umgesetzt werden sollen, werde ich im Folgenden auf die Reform nicht eingehen. Zum derzeitigen Stand des Reformverfahrens u.a.: <http://kijup-sgbviii-reform.de/>.

A. Jugendhilfe und Alter

Wie bereits beschrieben, gilt das Jugendhilferecht bis zur Vollendung des 27. Geburtstages. Faktisch werden jedoch vor allem Hilfen an Minderjährige geleistet. Hilfen für junge Volljährige machen einen Anteil von unter 10 % der gesamten Jugendhilfeleistungen aus. Im Bereich der „erzieherischen Hilfen“, worunter die in den §§ 27 Abs. 3 – 35 verstanden werden, und im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII spielt das Alter für die Hilfestellung eine große Rolle. Erziehungshilfen gem. § 27 SGB VIII werden Eltern für Minderjährige geleistet, wenn die Voraussetzungen der Norm vorliegen (Ist-Leistung). Jungen Volljährigen soll – bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 41 SGB VIII – Hilfen geleistet werden (gebundenes Ermessen), die Hilfe endet in der Regel mit dem 21. Geburtstag. Nur in begründeten Einzelfällen soll die Hilfe über den 21. Geburtstag hinaus verlängert werden (Ermessen). In der Anwendungspraxis wird leider oftmals mit der Erreichen der Volljährigkeit die Hilfe eingestellt. Dies entspricht allerdings so ohne weiteres nicht der gängigen Rechtslage!

B. Voraussetzungen des § 41 SGB VIII

Die Hilfe nach § 41 soll einem jungen Volljährigen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Die individuelle Situation des jungen Menschen muss Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, aufweisen. Es muss also aufgrund der individuellen Lebenssituation ein Bedarf für eine Unterstützung zur eigenverantwortlichen Lebensführung **und** zur Persönlichkeitsentwicklung bestehen.

1. Die **individuelle Lebenssituation** muss durch Einschränkungen gekennzeichnet sein.

Diese Einschränkungen können sich aus dem physiologischen, psychischen, sozialen und/oder kulturellen Bereich zeigen (Kunkel § 41 Rn. 8). Einschränkungen können sich auch im kognitiven Bereich oder im Verhalten zeigen.

In der Praxis wird die 41iger Hilfe vor allem (aber nicht nur) bei jungen Volljährigen mit folgenden Problemkonstellationen geleistet (siehe auch Wiesner § 41 Rz. 11 ff):

- j. Vollj., die bereits in der Jugendhilfe sind
- Aussteiger aus problematischen Milieus,
- Problembelastete Lebenslagen
- Nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und die Jugend
- j. Vollj. mit abgebrochener Ausbildung, gefährdete Eingliederung in die Arbeitswelt
- Mängel in der Lebensgestaltung (keine Wohnung, kein Zugang zu den Sozialleistungssystemen u.a.)
- Straftatverdächtige
- Suchtgefährdete

Junge Flüchtlinge weisen meist mehrere der dargestellten Problemlagen auf. Man hat es generell mit abgebrochenen Biographien, Flucht, Gewalt, Verfolgung und natürlich mit einem mangelnden familiären Hintergrund zu tun. Da ihnen der Anschluss an das Bildungssystem in der Regel fehlt und sie sich in dem neuen Land nicht auskennen, fehlt ihnen in der Regel die Möglichkeit ihr Leben eigenständig zu gestalten. Bei der Bewertung des Entwicklungsstandes sind nicht die Kriterien des Heimatlandes, sondern die des aufnehmenden Landes anzulegen. Ein in Syrien normal entwickelter junger Mann kann in Deutschland aufgrund seiner Sozialisationsdefizite als entwicklungsverzögert gelten.

2. Der zweite zentrale Begriff in der Anspruchsvoraussetzung ist die **eigenverantwortliche Lebensführung** bzw. die Verselbständigung. Kriterien hierfür sind:

- Wohnfähigkeit
- Umgang mit Geld
- Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- soziale Kompetenz

a. **Wohnfähigkeit** setzt nicht nur voraus, dass der junge Mensch putzen, kochen, waschen und einkaufen kann. Vielmehr muss er auch in der Lage sein, sich in der Hausgemeinschaft integrieren zu können, Konflikte mit Nachbarn aushalten und lösen können. Er muss auch in der Lage sein, die

Wohnung zu halten, sich also um Mietzahlungen, Betriebskosten und Mängelanzeige kümmern zu können. Dies setzt zumindest ein rudimentäres Sprachverständnis voraus.

b. **Umgang mit Geld** beinhaltet, dass sich der junge Mensch das Geld selbst einteilen kann. Er sollte über ein eigenes Konto verfügen und in der Lage sein, entsprechende Transaktionen vorzunehmen. Ein angemessener Umgang mit einem Dispositionskredit sollte beherrscht werden und die Gefahren von Online-Geschäften bekannt sein.

c. Im Bereich „**Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung**“ muss zumindest eine klare Zukunftsperspektive vorhanden sein. Der junge Mensch muss in etwa wissen, welchen Beruf er ergreifen möchte. Hier sind natürlich auch Sprachkenntnisse unerlässlich, da dies oft den Zugang zu einer entsprechenden Ausbildung darstellt.

d. **soziale Kompetenz** ist ein weiteres Kriterium der Verselbständigung. Dazu gehört ein selbständiger Umgang mit Behörden. Hierzu gehört es aber auch, dass eigenständige Beziehungen aufgebaut und unterhalten werden können. Weiterhin gehören hierzu auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Medikamenten und Alltagsdrogen und die Einhaltung von Regeln.

3. Der dritte zentrale Begriff ist die **Persönlichkeitsentwicklung**. Maßstab hierfür ist eine geglückte Sozialisation (Kunkel § 41 Rz. 2 u.a.). Als Gradmesser werden die Bereiche Autonomie, Kreativität, Produktivität, Sexualität und Soziabilität benannt. Für den Bereich der jungen geflüchteten Menschen muss zumindest die Kenntnisse der kulturellen Lebenswirklichkeit hinzukommen. Kriterium muss hier immer sein, ob eine Persönlichkeitsentwicklung noch zu erwarten ist oder nicht. Ist die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Person im Wesentlichen abgeschlossen, entfallen die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII.

4. notwendige Hilfe

Nach der Regelung in § 41 I SGB VIII muss die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen notwendig sein. Die Hilfen werden dann durch die in §§ 27 – 35 SGB VIII genannten Hilfeformen sichergestellt. Hierauf verweist § 41 Abs. 2 SGB VIII. Die Hilfe muss im Einzelfall notwendig sein. Die Entscheidung wird im Rahmen des Hilfeverfahrens unter Beteiligung der Fachkräfte aber auch der PSB und des jungen Menschen selbst getroffen. Es ist streitig, ob es sich bei der Frage nach der Eignung und Notwendigkeit um ein Tatbestandsmerkmal handelt (u.a. Kunkel Jugendhilferecht Seite 117) oder um eine Ermessensgrenze (so wohl Wiesner § 27 Rz. 65 ff). Wenn man dem Jugendamt ein Auswahlermessen einräumt, ist dann jeweils zu prüfen, ob dies ordnungsgemäß ausgeübt wurde und ob im Einzelfall nicht nur eine richtige Entscheidung vertretbar erscheint (Ermessensreduzierung auf Null).

Bei der Entscheidung, ob eine Maßnahme nach §§ 41, 27 ff SGB VIII gewährt werden soll, kommt dem Jugendamt als sozialpädagogischen **Fachbehörde** eine entscheidende Bedeutung zu. Diese führt das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs. Der pädagogische Bedarf kann zwar gerichtlich überprüft werden, allerdings nur unter Beteiligung von entsprechenden Fachkräften. Um die Entscheidung des Jugendamtes zu entkräften, sollten in jedem Falle neben einer **fachlichen Stellungnahme** des betreuenden Pädagogen ein psychologisches oder gar psychiatrisches Gutachten beigebracht werden, das den Jugendhilfebedarf belegen kann.

Die **gerichtliche Kontrolle** ist im Ergebnis beschränkt. Im Rahmen der Kontrolle des Verwaltungshandelns vollzieht das VG die Entscheidung des Jugendamts nach. Bei dem Merkmal „individuelle Situation“, „Verselbständigung“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ handelt es sich

allerdings um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**, die das VG voll nachprüfen kann (Wiesener § 27 Rz. 65; u.a. h.M.). Gegebenenfalls muss es sich über ein Sachverständigengutachten kundig machen.

C. Rechtsfolge

1. Welche Hilfeformen gewährt werden, richtet sich dann nach den Umständen des Einzelfalles. Über § 41 Abs. 2 SGB VIII wird auf die Erziehungshilfen in § 27 Abs. 3 ff SGB VIII verwiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Aufzählung in §§ 27 – 35 SGB VIII **nicht** abschließend ist. Nicht verwiesen wird auf die sozialpädagogische Erziehungshilfe (31 SGB VIII) und auf die Tagespflege (§ 32 SGB VIII). Diese Hilfen sind für Volljährige nicht mehr vorgesehen und im Übrigen auch ungeeignet. Im Mittelpunkt der Hilfe steht die Entwicklung von Handlungskompetenz und von Strategien zur Bewältigung einer autonomen Lebensführung.

Die Hilfen umfassen nach § 27 III SGB VIII insbesondere **pädagogische** und damit verbundene **therapeutische** Leistungen. Der Schwerpunkt liegt in der sozialpädagogischen Hilfestellung. Die Nennung der therapeutischen Hilfestellung in § 27 III SGB VIII führt dazu, dass sich hieraus ein eigenständiger Anspruch auf therapeutische Unterstützung ergibt. Bei Bedarf gehören auch Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 13 SGB VIII zu den Hilfen nach § 27. Bei den Hilfen nach §§ 32 – 35 SGB VIII wird als **Annex** auch noch die HzL gewährt, sofern die Hilfe außerhalb des Elternhauses erfolgt. Im Falle der §§ 33 – 35 SGB VIII darüber hinaus auch die Krankenhilfe.

Bei der **Auswahl** der Hilfen hat man sich im Einzelfall an pädagogischen Gesichtspunkten, insbesondere am individuellen Bedarf zu orientieren. Die pädagogische Intensität der einzelnen Maßnahmen muss auch den Lebensraum des jungen Menschen berücksichtigen. Die ambulanten Maßnahmen gehen den stationären grundsätzlich vor. Art und Umfang wird im Rahmen des Hilfeplanungsverfahrens festgesetzt. Die nähere Ausgestaltung ergibt sich zunächst aus dem Gesetz, dann aber vor allem aus den konkreten Leistungsbeschreibungen, die zwischen dem (freien) Träger und dem Jugendamt geschlossen worden sind; in der Regel aufgrund von Rahmenverträgen, die die Spitzenverbände mit dem Jugendämtern abschließen. Es ist möglich, mehrere Leistungen in Anspruch zu nehmen, sofern dies notwendig ist, um den Bedarf zu decken.

2. Hilfen (siehe u.a. Kunkel, 3.4.1.2 ff):

Zu den Hilfen im Einzelnen:

a. **Therapien**, insbesondere Psychotherapien (§ 27 Abs. 3 SGB VIII)

b. **Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** im Sinne d. § 13 SGB VIII

Hier geht es vor allem um die Jugendberufshilfe, gem. Abs. 2. Es handelt sich um sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse. Sie sind gekennzeichnet durch einen relativ hohen Betreuungsschlüssel. Allerdings sind diese Hilfen ggü. Hilfen der Agentur und des Jobcenters nachrangig. Im Hinblick auf den weitgehenden Ausschluss von vielen Leistungen nach § 7 SGB II, gilt der Nachrang gerade bei Menschen ohne deutschen Pass und ohne Arbeitsgenehmigung nur eingeschränkt.

c. **Erziehungsberatung**, § 28 SGB VIII: Ziel ist die Unterstützung bei Klärung und Bewältigung individueller auch familienbezogener Problem, Unterstützung bei Lösung von Entwicklungsfragen, gerade letzteres ist für junge Volljährige relevant. Es handelt sich ausschließlich um ein Beratungsangebot. Keine Kostenheranziehung.

d. **Soziale Gruppenarbeit:** gerichtet an ältere Kinder, an Jugendliche aber auch an junge Erwachsene, bei denen Entwicklungsstörungen und Verhaltensprobleme vorliegen, es gilt hier, die Probleme in einer in der Regel von zwei Pädagogen geleiteten Gruppe zu überwinden. Diese Hilfeart wird auch gerne als Erziehungsmaßregel vom Gericht im Rahmen einer 10ner Weisung verhängt. Keine Kostenbeteiligung

e. **Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer:** Unterstützung bei Bewältigung von Entwicklungsproblemen, Förderung der Verselbständigung, Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Hier soll der Familienbezug grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Hier geht es oft um Probleme im privaten Umfeld, bei Schule und Beruf u.a.. Es erfolgt oft auch eine Unterstützung bei Behördengängen u.a.. Die wöchentlichen Betreuungszeiten liegen in der Regel unter 8 Stunden. Die Betreuung findet in der eigenen Wohnung statt. Es handelt sich um eine ambulante Hilfe. Diese wird auch gerne bei jungen Volljährigen gewählt, die noch Unterstützung bei Ausbildung, Wohnung und sozialen Beziehungen benötigen. Keine Kostenbeteiligung.

g. **Vollzeitpflege:** Hier findet eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in der Regel in einer Pflegefamilie statt und wird ggf. über die Volljährigkeit hinaus fortgesetzt. Die Pflegeeltern sind erziehungsberechtigt und haben eine weitgehende Einflussmöglichkeit auf die Entwicklung des jungen Menschen. Mit Volljährigkeit ändert sich die Rolle der Pflegeeltern weg von der Erziehung hin zur Betreuung und Unterstützung. Die Pflegeeltern bekommen Pflegegeld, der gesamte Lebensbedarf, einschließlich der Kosten der Erziehung und eines Taschengeldes, wird vom Jugendamt sichergestellt (§ 39 Abs. 4 – 6 SGB VIII). Dieses zahlt ggf. auch einmalige Hilfen (Ausstattung Konfirmation, Schulfahrten, etc.). Hier findet eine Kostenbeteiligung statt.

h. **Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform** (§ 34 SGB VIII): Hier handelt es sich um ein vollstationäres Angebot. Die Kinder und Jugendlichen bzw. junge Volljährige wohnen dauerhaft außerhalb des Elternhauses. Umfang der Betreuung richtet sich jeweils nach dem Bedarf und kann gerade bei Kindern durchaus auch 24 Stunden betragen, bei älteren Jugendlichen stundenweise in der Woche. Es gibt eine ganze Palette verschiedenster Angebote (u.a. therapeutische Einrichtungen, WG für Essgestörte, für schwule Jugendliche etc.). Die Betreuung kann in Gruppen aber auch alleine erfolgen (BEW). Der Umfang bestimmt auch den Preis. In der Regel gehört zu der Hilfe die Beratung und Unterstützung bei Beruf und Ausbildung, Umgang mit Finanzen u.a.. Wie bei der Vollzeitpflege werden die gesamten Kosten der Lebensführung übernommen. In Abgrenzung zu einer ambulanten Betreuung, insbesondere nach § 30 SGB VIII wird es gerade bei jungen Volljährigen auf den Grad der Selbständigkeit ankommen. Inwieweit benötigt der junge Erwachsene noch eine engere Betreuung und den Schutz der Trägerwohnung. Wie weit kann er schon selbständig den Haushalt führen und alleine leben. Eine Beschreibung der vorgegebenen Leistungen findet sich in der Anlage zum Berliner Rahmenvertrag Jugendhilfe und dort in der Anlage D6.

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=8&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwjY48KJ07fQAhXCPxoKHQdwAPkQFghHMAc&url=http%3A%2F%2Frlc-berlin.org%2Fwp-content%2Fuploads%2F2015%2F01%2F12-Sozialrecht-f%25C3%25BCr-FI%25C3%25BCchtlinge-Asylbewerberleistungsgesetz.pdf&usq=AFQjCNEBH0d0KbaTxwShAcO1hBy1IzVzVqvw&sig2=k_8dfutGVckxsr3tOG5n5g. Es findet eine Kostenbeteiligung statt.

i. **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (§ 35 SGB VIII). Diese Hilfe ist für junge Menschen in besonders gefährdeten Lebenssituationen gedacht (u.a. Prostitution, Drogensucht, Hang zu Straftaten, Obdachlosenmilieu). Die Tätigkeit des Betreuers erfordert eine intensive Hilfeleistung bei persönlichen Problemen, möglicherweise auch nachts. Die Betreuung ist viel intensiver als die

Erziehungsbeistandschaft. Sie findet in der Regel außerhalb des Elternhauses statt, Kosten des Lebensbedarfs werden gedeckt. Eine Kostenheranziehung erfolgt regelmäßig.

3. (Straf-) justiznahe Hilfen

Zahlreiche Hilfen zur Erziehung können auch von der **Justiz** und zwar vom Jugendgericht gegen Jugendliche und Heranwachsende „verhängt“ werden. Da die Jugendverwaltung die von der Justiz angeordneten Rechtsfolgen zu finanzieren hat, entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der §§ 27 SGB VIII über die Gewährung der Hilfe. Dies ist in § 36 a Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich festgelegt.

4. Jugendhilfe für Migranten (§ 6 Abs. 2, 4 SGB VIII)

Junge Menschen ohne deutschen Pass sind den deutschen jungen Menschen gleichgestellt, sofern sie sich rechtmäßig hier aufhalten (also über eine Aufenthaltstitel verfügen) oder sich hier geduldet aufhalten. In diesen Fällen können sie die gleichen Leistungen beanspruchen wie ihre deutschen Altersgenossen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, steht die Entscheidung, ob eine Jugendhilfeleistung erfolgt, im Ermessen des Jugendamtes. Daneben ist geregelt, dass sich aus über- und zwischenstaatlichem Recht Ansprüche des jungen Menschen ergeben können. Vergleichbare Regelungen wie das Minderjährigenschutzabkommen oder die Kinderschutzübereinkommen gibt es für Volljährige nicht. In Betracht kommen nur das europäische Fürsorgeabkommen, bzw. das deutsch-schweizerische, bzw. das deutsch-österreichische Fürsorgeabkommen. Letztlich bleibt es daher faktisch bei der Regelung in Abs. 2.

In jedem Falle ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des jungen Menschen erforderlich. Der gewöhnliche Aufenthalt ist in § 30 SGB I geregelt. Er wird dort angenommen, wo sich der junge Mensch unter Umständen aufhält, die erwarten lassen, dass er in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Zwei Faktoren bestimmen danach den gewöhnlichen Aufenthalt, eine gewisse Dauer und eine Prognose, dass das Verweilen fortgesetzt wird. Tatsächlich gibt es gerade bei Asylbewerbern im Sozialrecht hierzu eine ablehnende Rechtsprechung des BSG. Es ist allerdings für den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts anerkannt, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt dann begründet wird, wenn der Asylbewerber endgültig verteilt ist (Wiesner § 6 Rz. 19 m.w.N.). Das BSG hat übrigens entschieden, dass die Auslegung des § 30 SGB I je nach Sozialgesetz unterschiedlich ausfallen kann (BSGE 67, 243, 246 u.a.). Gerade im Hinblick auf die Minderjährigenschutzabkommen und die Verpflichtung aus dem Kinderschutzübereinkommen ist eine leistungsfreundliche Auslegung angezeigt.

D. Umsetzungsprobleme

Als Hürden für die Inanspruchnahme der Hilfe für junge Volljährige haben sich immer wieder

- der Einwand mangelnder Erfolgsaussicht sowie
- der Einwand der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft seitens der jungen Menschen erwiesen.

Dies ist in der Praxis oft streitig.

1. Erfolgsprognose

Eine Hilfe macht natürlich nur dann Sinn, wenn erwartet werden kann, dass sie erfolgreich verläuft. Allerdings ist hier Vorsicht geboten. Die Erfolgsschwelle darf nicht unrealistisch hoch angesetzt werden. Selbstverständlich geht es auch gerade darum, jungen Menschen zu helfen, deren Prognose schlecht ist. Es ist gerade Inhalt der Hilfe, dies zu überwinden. Das Bundesverwaltungsgericht, BVerwG 5 C 26.98, hat hierzu entschieden, dass es für die Hilfestellung ausreicht, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur

eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt. Es ist nicht notwendig, dass die Ziele bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht werden können.

2. Mitwirkungsbereitschaft

Ähnlich verhält es sich mit der Mitwirkungsbereitschaft. Gerne wird die Hilfe eingestellt, wenn der junge Mensch nicht kooperiert. Wenn der junge Mensch die Zusammenarbeit ablehnt, macht eine Fortführung tatsächlich keinen Sinn. Allerdings ist dies genau zu prüfen. Die Lebenssituation vieler älterer Jugendlicher oder junger Volljähriger und die daraus resultierende Hilfebedürftigkeit ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie nur über ein begrenztes Durchhaltevermögen verfügen und immer dazu neigen, Unterstützungshandlungen abzulehnen oder Hilfeprozesse abzulehnen. Deshalb sind keine hohen Anforderungen an die Mitwirkungsbereitschaft zu stellen. Andernfalls könnte dies in der Praxis als Vorwand dienen, „schwierige“ und phasenweise auch „desinteressierte“ junge Menschen vorzeitig aus der Hilfe zu entlassen (Wiesner § 41 Rz. 24). Stets ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

E. Nachsorge

Nach Abschluss der Hilfe muss dem jungen Menschen noch eine Nachsorge (§ 41 Abs. 3, Beratung und Unterstützung) gewährt werden. Hierdurch soll die zuvor geleistete Hilfe abgesichert werden. Sinn ist es, den jungen Menschen weiter zu verselbständigen und ihm einen Start ins eigenverantwortliche Leben zu ermöglichen. Inhaltlich geht es um Hilfen bei der Wohnungssuche, Beratung beim Abschluss des Vertrages, Eröffnung eines Kontos oder um die Einrichtung der Wohnung. Es geht hier oft um Aufgaben, die ansonsten Eltern für ihre ausgezogenen Kinder in der Übergangszeit übernehmen (im Einzelnen Wiesner § 41 Rz. 41).

F. Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

Menschen, die eine dauerhafte Einschränkung haben, behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, können Hilfen zur Eingliederung verlangen. Dies ist für junge Menschen auch möglich. Der Gesetzgeber hat hier allerdings dem Jugendamt nur die Personen zugewiesen, die eine seelische Behinderung aufweisen. Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung müssen sich - wie die Erwachsenen auch - an die Behindertenhilfe wenden, in Berlin an das Sozialamt. Geregelt sind diese Hilfen im SGB XII, § 53 ff, ergänzt durch das SGB IX. Diese Regelung, konzipiert für Kinder- und Jugendliche, gilt auch für junge Volljährige. Zusätzlich müssen hier aber die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen. Bedeutung könnte die Vorschrift gerade bei traumatisierten jungen Menschen haben. Zu beachten ist stets, dass genau herausgearbeitet werden muss, dass die behinderungsbedingte Problemlage auch eine wesentliche Ursache in der Entwicklungsverzögerung hat. Ist die Entwicklung weitgehend abgeschlossen, kann es keine Hilfe mehr nach § 35 a SGB VIII geben. Dann richtet sich die Hilfe nach § 53, 54 SGB XII. Wichtig ist auch, dass im Falle einer Mehrfachbehinderung, wenn neben einer seelischen Behinderung auch eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt, die Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII vorrangig sind (BVerwG NJW 2000, 2688; Wiesner § 10 Rz. 37 ff).

1. Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII allgemein

Zunächst gilt es, die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII näher zu betrachten. Dieser normiert für Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- a. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und

- b. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe setzt also nicht nur eine Abweichung der seelischen Gesundheit, sondern darüber hinaus auch die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft voraus. Der Norm ist der sogenannte zweigliedrige Behindertenbegriff zugrunde gelegt, der sich von der Grundstruktur her im gesamten Rehabilitationsrecht findet, insbesondere in § 2 SGB IX.

2. Abweichung von der alterstypischen Gesundheit § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII

Voraussetzung ist zunächst die Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

Vorübergehende seelische Störungen werden hier nicht erfasst. Über die Dauer findet hier eine Abgrenzung zu den akuten Erkrankungen statt, deren Behandlung regelmäßig durch die Krankenkassen bzw. durch die privaten Krankenversicherungen abgedeckt ist. Der Zeitraum von sechs Monaten ist sozialrechtlich gesetzt (Stähr in SGB VIII Rz. 11). Die Vorschrift stellt auf eine Prognose ab, verlangt aber eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die sechsmonatige Mindestdauer entspricht im Übrigen der Mindestdauer, den die Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD 10) für die meisten seelischen Störungen aufgenommen hat.

Die seelische Gesundheit muss für mindestens ein halbes Jahr von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen. Die Ermittlung des alterstypischen Zustandes darf nicht im Sinne eines statistischen Durchschnitts verstanden werden (Wiesner ZFJ 2001, 284; Stähr a.a.O.). Vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der besonderen Entwicklungsdynamik von jungen Menschen im Rahmen einer individuellen Umstände betreffenden Bandbreite zu ermitteln (Stähr a.a.O.).

Ob nun eine Abweichung gegeben ist, ist von einem Arzt oder einem Psychotherapeuten anhand der im ICD 10 erfassten Klassifikation psychischer Störungen festzulegen. Dies hat der Gesetzgeber in § 35 a Abs. 1 a Satz 2 SGB VIII festgelegt und sich damit von der früheren Anbindung an die Eingliederungsverordnung verabschiedet. Im Gegensatz zur Eingliederungsverordnung enthält die ICD 10 spezielle Kategorien für Krankheitsbilder, die im Kinder- und Jugendalter typischerweise auftreten. Eine Diagnostik anhand der DSM IV (diagnostischer und statistischer Leitfaden für psychische Störungen) allein reicht nicht aus, um eine Abweichung der seelischen Gesundheit zu begründen (Wiesner in § 35 a Rz. 13 a). Zu den seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere körperlich nicht begründbare Psychosen, seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Suchtkrankheiten, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen gehören hier auch hin, insbesondere die posttraumatische Belastungsstörung, die gerade bei geflüchteten Menschen häufig vorzufinden sind. Hierher gehören auch Legasthenie und Dyskalkulie, sofern ein gewisser Schweregrad erreicht ist. Auch die hyperkinetische Störung oder das ADHS wird als Teilleistungsstörung F 90 ICD 10 eingestuft.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 a I Nr. 1 SGB VIII reicht es aus, wenn das Kind und/oder der/die Jugendliche von der seelischen Störung bedroht ist („mit hoher Wahrscheinlichkeit“). Von einer seelischen Störung bedroht sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung als Folge seelischer Störungen noch nicht vorliegt, der Eintritt der seelischen Behinderung aber nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerwG FEVS 49, 487). Der 15. Senat des OVG Schleswig-Holstein geht in seiner oben zitierten Entscheidung davon aus, dass eine Prognoseentscheidung hinsichtlich des Eintritts der Behinderung von weit mehr als 50 % ausreicht.

3. Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Gem. § 35 a I Nr. 2 SGB VIII muss der atypische Gesundheitszustand dazu führen, dass der junge Mensch in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder dass eine solche Beeinträchtigung droht.

Unter Teilhabe wird im Sinne der oben genannten Vorschrift die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens verstanden (Stähler / Wimmer, NZS 2002, 570; VG Sigmaringen JAmt 2005, 246, 247). Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist beeinträchtigt, wenn dem jungen Menschen das Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht erschwert ist, mithin die Integrationsfähigkeit beeinträchtigt ist (Verdong in Kunkel § 35 a Rz. 19). Hierfür ist es ausreichend, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt (Kunkel JAmt 2007, 17; Wiesner § 35 a Rz. 19, so auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. November 2014 – 12 B 1243/14 –, juris für den Integrationshelfer). Es verbietet sich jedoch eine schematische Lösung. Die Teilhabe ist auch anhand der altersgemäßen Entwicklungsaufgaben mit Inhalten zu füllen.

Für die fachliche Beurteilung der Teilhabemöglichkeit empfiehlt es sich, die 6 Achsen des Multiaxialen Klassifikationsschemas für psychische Störungen des Kindes im Jugendalter nach ICD 10 heranzuziehen (Vondung a.a.O. Rz. 20).

Im Ergebnis wird deutlich, dass der Personenkreis des § 35 a SGB VIII weit enger zu ziehen ist, als derjenige, der nach dem Landesschulrecht einen Anspruch auf Fördermaßnahmen hat. Dort führt im Regelfall allein das Vorliegen der Teilleistungsstörung zu einer – wenn auch nur sehr lückenhaft geregelten – Förderung. Die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII sind mithin enger.

Weiter wird deutlich, dass die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vorliegen, einer eingehenden psychologischen oder psychiatrischen Begutachtung bedarf. Allein der Hinweis auf Legasthenie, Dyskalkulie oder ADHS reicht nicht aus, einen Hilfsanspruch zu begründen.

4. Hilfearten

Als Hilfen kommen die in § 35 a II SGB VIII genannten Formen je nach Bedarf im Einzelfall in Betracht:

- in ambulanter Form
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen betreuten Wohnformen

Dieser Formenkatalog in Abs. 2 erfährt durch den Verweis in Abs. 3 auf § 57 SGB XII, der wiederum auf § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX sowie die Budgetverordnung verweist, eine Erweiterung auf das persönliche Budget (Vondung § 35 a SGB VIII). Hierbei handelt es sich um eine Geldleistung, die so beschaffen sein muss, dass eine Deckung des Bedarfs unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes möglich ist. Auf das persönliche Budget gem. § 17 SGB IX besteht ein Anspruch, § 159 Abs. 5 SGB IX.

Dem Jugendamt steht bei seiner Entscheidung, insbesondere über die geeignete und notwendige Therapiemaßnahme, ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwGE 109, 55; Wiesner § 35 a Rz. 31). Das Jugendamt kann eine weniger aufwändige Hilfe wählen, wenn diese notwendig, aber eben auch

geeignet ist, den Bedarf zu decken (z.B. Integrationshelfer statt Privatschule (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. November 2014 – 3 EO 676/14 –, juris).

Gem. Abs. 3 des § 35 a SGB VIII richten sich die Aufgaben und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistung nach §§ 53 III und IV Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Hier ist insbesondere § 54 I Nr. 1 und 2 SGB XII relevant. Es sind ausdrücklich Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht aus allen Schulen, aber auch zur Ausbildung für einen angemessenen Besuch benannt.

Umfasst werden

- heilpädagogische Leistungen, wenn sie erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern
- Maßnahmen zur Schulbildung, wenn sie erforderlich sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und geeignet sind die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. die Unterstützung im Unterricht, Fahrtkosten für die Zurücklegung des Weges zur Schule oder Aufwendungen für einen Integrationshelfer (Voelzke, SGB X § 54 Rz. 44 m.w.N.). Hierbei kann auch dann ein Integrationshelfer eingesetzt werden, wenn dieser den Besuch einer allgemein bildenden Schule ermöglicht, insofern muss sich der junge Mensch nicht auf die Förderschule verweisen lassen (BVerwG ZfJ 2005, 482). Unter § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII wird man auch Nachhilfeunterricht und vor allem gezielte Behandlung von Legasthenie und Dyskalkulie in Spezialeinrichtungen fassen können. Hierzu gehört auch die integrierte Lerntherapie.
- Hilfen zum Besuch von weiterführenden Schulen

G. Hilfen für junge Volljährige und deren Verhältnis zu anderen Leistungen – rechtliche Schnittstellen und Abgrenzungsfragen

Schnittmengen lassen sich mit folgenden Leistungen ausmachen:

1. Leistungen nach dem SGB VIII

a. Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII

Hilfen zur Erziehung schließen grundsätzlich gem. § 27 Abs. 4 SGB VIII auch Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen gem. § 13 SGB VIII ein. Daneben gibt es aber auch die Jugendberufshilfe „pur“. In diesem Falle gibt es eine Differenzierung nach Altersstufen, wie dies in § 41 SGB VIII geregelt ist, nicht. Auch ein Hilfeplanverfahren ist im § 13 SGB VIII (ohne § 41, 27 Abs. 4 SGB VIII) nicht vorgesehen. Relevanteres Abgrenzungskriterium ist hier die Intensität der pädagogischen Umsetzung. Während diese bei den Hilfen nach § 27, 41 SGB VIII im Vordergrund stehen und die beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahmen eher Annexcharakter haben, dient die sozialpädagogische Hilfe in § 13 der schulischen und beruflichen Integration (Wiesner, Expertise, Hilfe für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation IGFH, Seite 20).

b. Gemeinsame Wohnform für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII.

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Auch ältere Geschwister können hier mitbetreut werden. Während der Hilfebedarf nach § 19 erst durch die Schwangerschaft bzw. die Geburt eines Kindes ausgelöst wird – die Mutter bzw. der Vater ist mit der zusätzlichen Belastung durch das Kind überfordert – steht der Hilfebedarf nach §§ 27, 41 nicht im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes. Wird allerdings der in der Einrichtung betreute junge Volljährige selber schwanger, wird die Hilfe erweitert. Sie umfasst dann auch die Unterstützung des jungen Menschen bei der Pflege und Erziehung des Kindes (§ 27 Abs. 4 i.V.m. § 41 SGB VIII).

2. Leistungen nach dem SGB XII

Bei Leistungen der Sozialhilfe ist zu beachten, dass der Zugang für Menschen ohne deutschen Pass hier je nach Aufenthaltsstatus erheblich eingeschränkt ist, Näheres regelt § 23 SGB XII. Insbesondere Personen, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, sind von Sozialhilfe ausgeschlossen. Für diesen Personenkreis, zu dem die meisten Geflüchteten zählen, stellt sich die Vorrang-Nachrang-Konstellation nicht, da sie eh keine Sozialhilfeleistungen beanspruchen können. Über § 6 AsylbLG kann in Ausnahmefällen doch noch eine Leistung gewährt werden, aber diese steht dann stets im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Zu beachten ist hier aber auch, dass § 2 AsylbLG bestimmt, dass diejenigen, die seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung sich im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Leistungen entsprechend dem SGB XII beanspruchen können. Allerdings greift dann wiederum § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII, aus Regelleistungen werden Ermessensleistungen.

a. Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67, 68 SGB XII

Die §§ 67 ff SGB enthalten ein spezielles Hilfeangebot für Personen, bei denen komplexe Problemlagen vorliegen, die (allein) mit sonstigen Leistungen der Sozialhilfe nicht zu bewältigen sind. Ziel der Hilfen ist die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten, um den Betroffenen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Oft wird diese Hilfeform zum Erhalt oder zur Beschaffung von Wohnraum, zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes oder zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen installiert.

Diese Hilfe ist gegenüber Hilfen nach § 41 SGB VIII nachrangig. Der Nachrang ist in § 67 SGB XII ausdrücklich normiert. Allerdings kommt § 67 SGB XII auch für junge Volljährige in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII eben nicht vorliegen, sei es, dass der eine Bedarf an Verselbständigung nicht mehr besteht, sei es, dass kein spezifischer Unterstützungsbedarf mehr besteht.

Steht die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeit im Vordergrund, so gehen Leistungen nach § 41 SGB VIII vor; geht es um die Bewältigung sonstiger Mängellagen, gehen Leistungen nach §§ 67 SGB XII vor.

b. Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Streng genommen gibt es hier keine Kollision, da das SGB VIII keine Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher und/geistiger Behinderung vorhält, diese jungen Menschen werden stets der Sozialhilfe zugewiesen (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Liegt allerdings sowohl eine geistige und /oder körperliche Behinderung, als auch eine seelische Behinderung vor, so müsste es eigentlich zu einer geteilten Zuständigkeit kommen. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1999

entschieden, dass in diesem Fall der Sozialhilfeträgers ausschließlich zuständig ist (BVerwG 5 C 26.98; Wiesner, Expertise, S. 22).

3. Leistungen nach dem SGB II

Hier gilt ebenfalls: Der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II für Menschen ohne deutschen Pass sind je nach Aufenthaltsstatus erheblich eingeschränkt, Näheres regelt § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II. Insbesondere Personen, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Für diesen Personenkreis, zu dem die meisten Geflüchteten zählen, stellt sich die Vorrang-Nachrang-Konstellation nicht, da sie eh keine Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können. Über § 6 AsylbLG kann in Ausnahmefällen doch noch eine Leistung gewährt werden, aber diese steht dann stets im Ermessen des Sozialhilfeträgers.

Ansonsten enthält § 10 Abs. 3 Satz 1 auch hier eine Kollisionsnorm.

a. Leistungen zur Vermittlung in Arbeit nach **§ 3 Abs. 2 SGB II und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14 16 g SGB II** gehen den Leistungen der Jugendhilfe vor. Dies wird insbesondere bei der Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ggf. in Verbindung mit §§ 27 Abs. 4, 41 SGB VIII relevant. Sofern Leistungen nach den vorgenannten Vorschriften angeboten werden, scheidet die Jugendberufshilfe aus.

b. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes

Bei Hilfen, die außerhalb des Elternhauses durchgeführt werden, also bei stationären Hilfen, wird über § 39 Abs. 1 SGB VIII die Hilfe zum Lebensunterhalt sichergestellt. Dies gilt auch für die betreute Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. In diesem Fall sind die Vorschriften des SGB VIII vorrangig. Die Höhe der HzL ist gegenüber den Regelungen des SGB II leicht abgewandelt. Der Lebensunterhalt wird übrigens auch für Menschen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus eigentlich dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen würden, nach dem SGB II bzw. SGB XII gewährt. § 39 SGB VIII ist ggü dem AsylbLG vorrangig. (BayVGH, NDV-RD 2011, 118-120.)

Werden allerdings ambulante Leistungen erbracht, sieht hierfür das SGB VIII keine Hilfen zum Lebensunterhalt vor. In diesem Fall richtet sich die HzL nach dem SGB II, bzw. nach dem AsylbLG, bzw. nach dem SGB XII.

4. Leistungen nach dem SGB III

Auch hier gibt es Einschränkungen je nach Aufenthaltstitel für Menschen ohne deutschen Pass. Gerade für den Bereich der Integration in Arbeit gehen die Leistungen nach dem SGB III denen des SGB VIII vor.

H. Beteiligung im Hilfeplanungsverfahren (§ 36 SGB VIII)

Die Ermittlung, des Bedarfs, die Bestimmung der geeigneten und notwendigen Hilfen, die Auswahl der Hilfeerbringer, aber auch der Umfang erfolgt im Hilfeplanungsverfahren. In diesem Verfahren wird der junge Volljährige umfassend beraten, auch hinsichtlich der Konsequenzen, die die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen für ihn hat. Das Hilfeplanungsverfahren ist für alle Hilfen der Erziehung, für die Eingliederungshilfe und für die Hilfe nach § 41 SGB VIII vorgeschrieben.

1. Hilfeplan

Teil des Hilfeplanungsverfahrens ist der Hilfeplan im Sinne des § 36 Abs. 2 SGB VIII, in dem der Ablauf der Hilfen, aber auch die vereinbarten Ziele der Hilfe dokumentiert und am besten von allen Beteiligten unterschrieben werden soll. Ein Hilfeplan muss aufgestellt werden, wenn die Hilfe

voraussichtlich länger als sechs Monate andauert. Der Hilfeplan enthält Feststellungen des Hilfebedarfs aufgrund der dokumentierten Darstellung des leistungserheblichen Sachverhalts. Er enthält auch die Kriterien für die Festlegung der geeigneten und notwendigen Hilfe. Neben den Zielen wird auch bestimmt, wie die Aufgaben zwischen den verschiedenen Fachkräften aufgeteilt werden, sofern nötig. Der Hilfeplan enthält in der Regel auch eine zeitliche Vorgabe hinsichtlich der Dauer der Hilfe, die Fristen für die Fortschreibung werden festgelegt. Der Hilfeplan ist die Grundlage der Hilfe.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden die Hilfen ideal typischerweise ausgehandelt. Dies sind auch die Regel und ein Grund, weshalb es hinsichtlich des Umfanges der Hilfen dann doch eher selten Streit gibt. Gerade wenn es um die Fortsetzung einer Hilfe Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt gibt, kann es sinnvoll sein, auch Stellungnahmen von Personen außerhalb der Einrichtung einzuholen, da deren Stellungnahmen mitunter als partiisch gelten („Die wollen damit nur ihren Job sichern“).

Der Hilfeplan ist im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von außerordentlicher Bedeutung, da sich hieraus in der Regel die ermittelte Bedarfslage ergibt (oder eben auch gerade nicht). Der Hilfeplan kann mangels eigenständiger Regelungswirkung nicht als Verwaltungsakt angesehen werden (Wiesener § 36 Rz. 78, Stähr in Hauck /Noftz § 36 Rz. 40, FK – Meysen § 36 Rz. 53 u.a.). Letztlich bereitet er die endgültige Entscheidung, die Kostenübernahme oder eben die Kostenablehnung nur vor. Er wird von Wiesner (a.a.O.) als Nebenstimmung sui generis zum Hilfe gewährenden Verwaltungsakt angesehen, er dient der Kontrolle und Überprüfung der jeweiligen Hilfe.

2. Beteiligung und Beratung

Im Hilfeplanungsverfahren sind neben dem jungen Volljährigen auch andere Fachkräfte der Jugendhilfe zu beteiligen. Die Entscheidungen werden im Jugendamt meist im Team getroffen. Weiter zu beteiligen ist die Einrichtung, die die Hilfen durchführt und bei Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung auch die hierfür zuständigen Stellen, insbesondere auch die Agentur oder das Jobcenter. Bei Hilfen nach § 35 a SGB VIII ist auch die Person zu beteiligen, die die Diagnostik nach § 35 a Abs. 1 Nr. 1 aufgestellt hat. Weitere Personen können beteiligt werden, so z.B. die Schule oder andere Stellen, die mit dem Minderjährigen zu tun haben. Selbstverständlich ist auch der Vormund als PSB zu beteiligen. Dies gilt gerade auch für Psychotherapeuten, die den MJ behandeln. Oft ist es auch empfehlenswert, wenn sich der MJ von einer Person seines Vertrauens zu der für ihn wichtigen Helferkonferenz begleiten lässt. Dies ist über einen Beistand nach § 13 SGB X möglich. Dieses Ansinnen des am Verfahren Beteiligten kann nur in engen Grenzen zurückgewiesen werden, u.a. wenn sie unsachlich sind u.a. (s. § 13 Abs. 5 und 6 SGB X). Sie können sich auch eines Bevollmächtigten bedienen. Gleiches gilt übrigens jeweils auch für die Eltern oder den Vormund, da diese Beteiligte im Sinne des § 12 SGB X sind.

Vor der Inanspruchnahme ist der junge Volljährige auch auf sein Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen und entsprechend zu beraten (§ 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

3. Fortführung der Hilfeplanung

Die Hilfeplanungsgespräche finden in regelmäßigen Abständen, in der Regel halbjährlich, statt. Hier wird dann die Entwicklung überprüft und die Hilfe entsprechend der Bedarfslage angepasst. Hier spielen dann auch die Mitarbeiter der die Hilfe durchführenden Träger eine große Rolle. Sie verfassen in der Regel umfassende Berichte. Es wird dann der Hilfeplan fortgeschrieben, bzw. auch neu aufgestellt.

4. Ablauf einer Hilfe in 10 Schritten (Kunkel Seite 265)

- (1) Zuständigkeitsprüfung, sachlich und örtlich, §§ 85 ff SGB VIII
- (2) Beratung des jungen Volljährigen, § 36 Abs. 1 Satz 1

- (3) Beratung im Team (ASD, Psychologe, Arzt)
- (4) Aufstellung eines Hilfeplans zusammen mit MJ, PSB und Fachkräften
- (5) Antrag des jugend Volljährigen
- (6) Entscheidung über Antrag durch fallzuständige Fachkraft im ASD mit Bindung für die Abteilung wirtschaftliche Jugendhilfe
- (7) Bekanntgabe der Entscheidung durch Hilfebescheid, Kostenbescheid
- (8) Festlegung der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- (9) Kostenheranziehung (§ 91 – 94 SGB VIII KostenbeitragsV)

Man beachte hier auch die AV Hilfeplanung Berlin (https://www.berlin.de/sen/.../mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_hilfeplanung.pdf).

I. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses wird der gesamte notwendige Unterhalt des jungen Menschen vom Jugendamt getragen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Egal ob bedürftig oder nicht, werden dem MJ hierbei die Kosten zum Lebensunterhalt vom Amt gezahlt. Grundsätzlich zahlt das Jugendamt darüber hinaus die Kosten der Maßnahme. Erst im zweiten Schritt wird eine Kostenheranziehung geprüft und ggf. auch durchgesetzt. Bei der „wirtschaftlichen“ Jugendhilfe handelt es sich um einen Annexeistung zur pädagogischen Hilfe. Diese Regelung gilt auch für Geflüchtete. 39 SGB VIII geht des AsylbLG vor (BayVGH NDV-RD 2011, 118, DiJUF Jamt 2016, 197). Die finanzielle Ausstattung in der Jugendhilfe ist in jedem Fall besser als nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Hilfen außerhalb des Elternhauses gewährt werden. Das ist insbesondere der Fall bei den Hilfen nach § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform) oder in den Fällen des § 35 SGB VIII, sofern die Hilfen stationär erfolgt. Sofern es sich um eine ambulante Hilfe handelt, entfällt der Vorrang des § 39 SGB VIII und die laufenden Hilfen werden nach allgemeinen Vorschriften erbracht (SGB II, XII, AsylbLG, BaföG, BAB .u.a.).

1. Laufende Leistungen

Die gesamten Kosten, insbesondere auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden vom Amt getragen. Umfasst werden die laufenden Leistungen, aber auch einmalige Leistungen. Es findet über § 39 SGB VIII die Regelsätze des SGB XII entsprechende Anwendung. Für Berlin ist dies geregelt in der AV Jugendhilfeunterhalt, die weiterhin Gültigkeit hat. http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_jugendhilfeunterhalt.pdf?start&ts=1424348618&file=av_jugendhilfeunterhalt.pdf

a.

Heimunterbringung über Tag und Nacht, sowie Inobhutnahme (gilt nur für Minderjährige) (Nr. 1 (3), Nr. 2 AV Jugendhilfeunterhalt). Hier erhalten die jungen Menschen vom Träger „Naturalunterhalt“, den er dann dem Jugendamt berechnet. Darüber hinaus bekommen die jungen Menschen ein Taschengeld, das nach Altersstufen gestaffelt ist. (siehe Anlage z. Rundschreiben Soz. Nr. 3/2015, https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03_anlage.html).

b.

sonstige betreute Wohnform (Nr. 1 (4), 3 AV Jugendhilfeunterhalt): Darunter versteht man im Allgemeinen betreute Wohngemeinschaften, aber auch BEW. Hier erhalten die jungen Menschen den Eckregelsatz entsprechend den §§ 27 ff SGB XII (der der Höhe nach den Regelsätzen des SGB II

entspricht. Der Eckregelsatz umfasst Kosten der Ernährung, der Kleidung, der Körperpflege, Telefon u.a.. Daneben sind Mehrbedarfe für Schwangere, aber auch für Menschen mit Behinderung möglich (§ 30 SGB XII). Auch die Kosten der Unterkunft werden von den Ämtern übernommen, die in der Regel der Träger direkt erhält. Wenn die Betreuung in einer eigenen Wohnung stattfindet, kann es auch zu einer Zahlung an den Hilfebedürftigen kommen. Darüber hinaus fließen noch Beträge an den Träger über Nebenkosten für Fahrgeld und Vereinsbeiträge u.a..

(http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/brvj/brvjug_anlage_f.pdf?start&ts=1425374560&file=brvjug_anlage_f.pdf).

c.

Vollzeitpflege: Hier ist die Höhe der HZL in der AV Vollzeitpflege Pflegegeld (http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_vollzeitpflege_pflegegeld.pdf?start&ts=1330550809&file=av_vollzeitpflege_pflegegeld.pdf) geregelt. Die Unterstützung ist nach Alter, aber auch danach gestaffelt, ob die Betreuten sich in der Ausbildung befinden und ob ein erhöhter Pflegebedarf besteht.

2. Einmalige Kosten

Auch einmalige Kosten können vom Jugendamt auf Antrag übernommen werden. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Erstausrüstung der Wohnung, bis 1.128 Euro für Einpersonenhaushalt, sofern keine eigene Einrichtung vorhanden, gilt Rundschreiben I Nr. 06/2011, https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2011_06.html
- Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, therapeutischer Geräte u.a.
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Wichtige persönliche Anlässe, z.B. Konfirmation, Jugendweihe
- Urlaubs- und Ferienreisen, Besonderheiten des Einzelfalles im Übrigen

www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht.

Das „System“ Jugendhilfe ist gerade bei der finanziellen Ausstattung der jungen Menschen sehr vorteilhaft. Wegen des § 6 Abs. 2 SGB VIII findet eine weitgehende Gleichstellung mit den deutschen Jugendhilfeberechtigten statt. Außerhalb der Jugendhilfe gibt es im Bereich der Ausbildung noch Förderungen nach dem BAföG, die insbesondere Schülern und Studenten vorbehalten ist oder nach §§ 59 ff. SGB III für Auszubildende. Diese können Menschen ohne deutschen Pass nur dann beanspruchen, wenn sie einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben (im Einzelnen § 59 SGB III, bzw. § 8 BAföG).

Bei ambulanten Hilfen richtet sich die Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig nach dem SGB II, bei nicht erwerbsfähigen jungen Menschen nach dem SGB XII, bei geflüchteten jungen Menschen in der Regel nach dem AsylbLG.

3. Geldleistungen im Falle einer ambulanten Jugendhilfe

Hier gelten die allgemeinen Regelungen. Deutsche junge Menschen und Migranten mit gesichertem Aufenthalt bekommen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie arbeitsfähig und älter als 15 Jahre alt sind und sich nicht in der Ausbildung befinden. Auszubildende erhalten Leistungen nach dem BAföG (Studenten und Schüler) oder BAB, § 59 ff SGB III bei einer „praktischen“ Ausbildung (Lehre). Ggf. können zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beantragt werden (§ 27 SGB II). Instruktiv zu dem Thema

<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=8&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEw>

[jY48KJ07fQAhXCPxoKHQdwAPkQFghHMAc&url=http%3A%2F%2Fjrr-berlin.org%2Fwp-content%2Fuploads%2F2015%2F01%2F12-Sozialrecht-f%25C3%25BCr-FI%25C3%25BCchtlinge-Asylbewerberleistungsgesetz.pdf&usg=AFQjCNEBH0d0KbaTxwShAcO1hBy1IzZvqw&sig2=k_8dfutGVckxsr3tOG5n5g](http://www.jrr-berlin.org/wp-content/uploads/2015/01/2F12-Sozialrecht-f%25C3%25BCr-FI%25C3%25BCchtlinge-Asylbewerberleistungsgesetz.pdf&usg=AFQjCNEBH0d0KbaTxwShAcO1hBy1IzZvqw&sig2=k_8dfutGVckxsr3tOG5n5g).

J. Verhältnis junger Volljähriger – Jugendamt – freier Träger

Die jungen Volljährigen haben unter den bereits dargelegten Voraussetzungen einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine erzieherische Hilfe gegenüber dem Jugendamt. Die öffentliche Jugendhilfe kann in der Regel die Hilfen nicht anbieten und soll dies – aufgrund des Subsidiaritätsprinzips – auch nicht, wenn Träger der freien Jugendhilfe diese anbieten können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). In diesem Fall wird der Anspruch der jungen Menschen auf Hilfe nach 41 SGB VIII dadurch erfüllt, dass das JA die Kosten für die Hilfeleistung der freien Träger übernimmt. Zwischen diesen drei Subjekten entstehen drei Rechtsbeziehungen, man spricht auch von dem **sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis**.

1. junger Volljähriger/ Jugendamt

Die PSB/MJ/jungen Volljährigen haben einen Anspruch auf Hilfen entsprechend dem Leistungsrecht des SGB VIII (§§ 11 – 41). Das Jugendamt hat einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§§ 90 ff SGB VIII).

2. PSB/MJ/junger Volljähriger – freier Träger

Zwischen diesen beiden besteht im Falle einer Betreuung ein privatrechtlicher Vertrag. Der Träger schuldet die Betreuung ggf. auch die Unterkunft und Verpflegung, der junge Volljährige das vereinbarte Entgelt, das jedoch vom JA letztlich gezahlt wird. Darüber hinaus legen die Parteien auch den Inhalt der Betreuung fest. Inhalt und Grenzen werden oft über das Jugendamt vermittelt; schriftlich im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt. Dies kann aber auch abweichend und mündlich vereinbart werden. Diese Vereinbarungen können auch jederzeit abgeändert werden.

Der Vertrag ist von Seiten des jungen Menschen jederzeit kündbar, von Seiten des Trägers nur aus wichtigem Grunde, z.B. bei massiven Regelverstößen.

3. Rechtsbeziehung Jugendamt freier Träger

Das Jugendamt überwacht die Einrichtungen, um Gefahren für die dort betreuten jungen Menschen zu verhindern. Die Kontrolle erfolgt in der Regel am Anfang mit der Betriebserlaubnis, §§ 45 ff SGB VIII. Die BE werden im Allgemeinen von der Heimaufsicht erteilt, die in der Regel beim Landesjugendamt angesiedelt ist. Ohne Betriebserlaubnis kann eine Einrichtung nicht arbeiten.

Die Finanzierung der Jugendhilfeleistungen erfolgt im Rahmen der HzE regelmäßig über Kostensätze. Das JA schließt mit den Trägern eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung (§§ 78 a ff SGB VIII). Hierin sind nicht nur die fachlichen Standards, sondern auch die personelle Ausstattung, Fragen des Kinderschutzes und auch der inhaltlichen Arbeit geregelt. In den Vereinbarungen ist auch das Entgelt geregelt. Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgt dann die Bezahlung. Im Allgemeinen werden diese Kostensatzvereinbarungen mit den Spitzenverbänden im Rahmenvertrag festgelegt und dann entsprechend angepasst, zwischen Träger und JA genauer geregelt. Die Träger, die eine Kostenvereinbarung mit dem JA haben (und das sind fast alle), werden privilegiert. Wünschen PSB/MJ/junger Volljähriger eine Betreuung durch diesen Träger, muss – sofern die gewählte Hilfe notwendig und geeignet ist, dem Wunsch entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 36 Abs. 1 Satz 5 SGB VIII). Die

Kostensatzvereinbarung, die ein örtlich zuständiger öff. Jugendhilfeträger mit dem freien Träger geschlossen hat, ist auch für alle anderen Jugendämter bindend.

Neben dem System der Kostensatzfinanzierung gibt es noch den Zuwendungsbereich, der vor allem im ambulanten Bereich eine Rolle spielt. Hier werden den Trägern Zuwendungen ausgezahlt, über die sie jährlich abrechnen müssen.

K. Zuständigkeiten

1. Die sachliche Zuständigkeit ist aufgeteilt zwischen den örtlichen Jugendämtern und den Landesjugendämtern. In §85 Abs. 2 SGB VIII ist ein Katalog der Aufgaben aufgeführt, die den überörtlichen Trägern, in Berlin dem Landesjugendamt, zugeordnet sind. Insbesondere die Planung, Überwachung und administrative Aufgaben sind dem Landesjugendamt vorbehalten. Alles Übrige, insbesondere die Leistungsgewährung, aber auch der große Teil der anderen Aufgaben, Inobhutnahme u.a. sind den örtlichen Jugendämtern vorbehalten. In Berlin nehmen die Bezirksämter diese Aufgaben wahr (§ 33 AG KJHG).

2. Die örtliche Zuständigkeit ist je nach Aufgabe differenziert geregelt.

Grundsatz: Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk der junge Volljährige vor Beginn der Hilfe seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, § 86 a SGB VIII. Gibt es keinen gewöhnlichen Aufenthalt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt.

Kommt es auf den tatsächlichen Aufenthalt - mangels eines gewöhnlichen Aufenthalts - an, ist eigentlich das JA örtlich zuständig, in dem sich der junge Mensch aufhält (u.a. § 86 Abs. Satz 4, 86 Abs. 4). In Berlin wurde eine hiervon abweichende AV (https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_zustjug.pdf) erlassen, die auf das AVZustSoz verweist. Dort findet eine Verteilung nach dem sog. Treberschlüssel statt (https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/.../av/av_zustaendigkeit.htm).

Bei Asylbewerbern ist der tatsächliche Aufenthalt bei Antragstellung maßgebend.

b. Zuständigkeitsstreit

Im Bereich der Leistungen gibt es Sonderregelungen, die den Streit zwischen mehreren Jugendämtern über die Zuständigkeit regeln. Wechselt die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamt, z.B. wegen des Umzugs des sorgeberechtigten Elternteils, bleibt das bisher zuständige Jugendamt solange zur Gewährung verpflichtet, bis das neue Jugendamt die Leistung fortsetzt (§ 86 c SGB VIII).

Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der örtlich zuständige Träger nicht tätig, so ist das JA örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der MJ tatsächlich aufhält (§ 86 d SGB VIII). Dies gilt so auch für Berlin, die AVZustJug enthält keine abweichende Regelung.

Besonders hilfreich ist im Bereich der Eingliederungshilfe der § 14 SGB IX, der im Bereich der Eingliederungshilfe eine rasche Zuständigkeit regelt. Der erstangegangene Reha – Träger muss innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit prüfen und die Sache dann unverzüglich an den zuständigen Träger abgeben. Bei fristgerechter Weitergabe ist der zweitangegangene (Reha-)Träger zuständig, unabhängig davon, ob er nach den entsprechenden Vorschriften tatsächlich zuständig wäre. Leitet der erstangegangene Träger die Sache innerhalb der zwei Wochen nicht weiter, wird er endgültig zuständig.

L. Kosten

Grundsätzlich werden Leistungen erbracht oder andere Aufgaben zugunsten des jungen Menschen wahrgenommen, ohne dass es hier auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des jungen Menschen oder seiner Eltern ankommt. Allerdings werden Eltern, Ehegatten und junge Mensch selber an den Kosten von stationären und teilstationären Leistungen sowie der Inobhutnahme beteiligt. Bei den Eltern und auch beim Ehegatten erfolgt die Inanspruchnahme nach §§ 93, 94 i.V.m. der Kostenbeitragsverordnung. Die Berechnung erfolgt anhand einer Tabelle, eine Rolle spielt hier, ob weitere Unterhaltsberechtigten oder Kinder in stationärer Jugendhilfe vorhanden sind. Maßgeblich ist das Einkommen des der Hilfe/Maßnahme vorangegangenen Jahres. Es gibt hier zugunsten der Kostenbeitragspflichtigen die Möglichkeit einen Aktualisierungsantrag zu stellen (§ 93 Abs. 4 SGB VIII).

Die jungen Menschen werden aus ihrem Einkommen zu den Kosten herangezogen, junge Volljährige darüber hinaus auch aus ihrem Vermögen, sollte es sich um eine vollstationäre Hilfe handeln (§ 92 Abs. 1 a SGB VIII).

Bei dem jungen Menschen erfolgt die Kostenheranziehung ebenfalls auf Grundlage des Einkommens des Kalenderjahres, das der Hilfe/Maßnahme vorausgeht. Das nach § 93 bereinigte Einkommen ist von dem jungen Menschen zu 75 % für die Hilfe einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben werden oder ganz von der Heranziehung abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient (§ 94 Abs. 6 SGB VIII). Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht, instruktiv hierzu das Urteil des VG Berlin (http://brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/VG-Berlin_Urteil_03-2015.pdf).

Die Kostenheranziehung in Form eines Bescheides. Vormünder werden selbstverständlich nicht zu den Kosten einer Jugendhilfemaßnahme heran gezogen.